CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Gemeinsame Konten

Widersprüchliche Anweisungen, wer hat Vorrang ?

Par Teymour Brander le 27 April 2022

Wie sollte eine Bank auf widersprüchliche Anweisungen reagieren, die im Abstand von einigen Stunden von den Mitinhabern eines Gemeinschaftskontos erteilt werden ? An welchen Inhaber muss sie sich halten ? Im Urteil 4A_630/2020 klärt das Bundesgericht die Rechte und Pflichten einer Bank, die widersprüchliche Überweisungsaufträge in Bezug auf ein Gemeinschaftskonto erhält.

Ein Vater und sein Sohn eröffnen bei einer Bank ein Gemeinschaftskonto, auf dem jeder Einzelzeichnungsbefugnis hat. Das Guthaben auf diesem Konto beläuft sich auf ca. EUR 20’000’000.

Am Morgen des 5. Juni 2013 weist der Vater die Bank an, EUR 18’000’000 auf ein Konto zu überweisen, das er zusammen mit seiner Frau besitzt. Da die Bank diese Anweisungen als „ungewöhnlich“ erachtet, informiert sie den Sohn umgehend über die Anweisung seines Vaters. Daraufhin wies der Sohn die Bank an, alle verfügbaren Guthaben auf ein Konto zu überweisen, dessen Inhaber er allein ist. Die Bank stellt fest, dass sie diese beiden widersprüchlichen Aufträge nicht ausführen kann, kommt keinem davon nach und verweist Vater und Sohn darauf, ihr gemeinsame und klare Anweisungen zu erteilen.

Mit einem am nächsten Tag – also am 6. Juni 2013 – eingereichten Schlichtungsantrag eröffnet der Sohn eine Klage gegen die Bank auf Ausführung seines Überweisungsauftrags. Der Vater seinerseits reichte am 2. Juli 2013 eine Betreibung gegen die Bank in Höhe von EUR 18’000’000 ein.

Im Mittelpunkt dieses Falles steht die Frage, in welche Hände die Bank ihre Forderungen zu begleichen hat. Gemäß dem Sprichwort „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ hat der Vater Vorrang ? Kann die Bank ab Eröffnung des Gerichtsverfahrens mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Sohn leisten ? Die beiden kantonalen Instanzen kamen zu gegensätzlichen Einschätzungen, indem sie zuerst dem Vater und dann dem Sohn Recht gaben.

Das Bundesgericht beginnt mit theoretischen Erläuterungen zur fraglichen Bankbeziehung. Das strittige Konto ist ein Gemeinschaftskonto, also ein Vertrag, der einen Mischcharakter zwischen Einlage und Auftrag aufweist. Das Gemeinschaftskonto ist der Hauptanwendungsfall des Systems der aktiven Solidarität (Art. 150 OR). Jeder Inhaber ist berechtigt, allein über das gesamte Kontoguthaben zu verfügen (Art. 150 Abs. 1 OR), und die Bank ist gegenüber allen Inhabern des Gemeinschaftskontos befreit, wenn sie das Guthaben an einen einzelnen Inhaber

aushändigt (Art. 150 Abs. 2 OR).

Art. 150 Abs. 3 OR – dessen Auslegung über das Schicksal dieses Rechtsstreits entscheiden wird – regelt die Frage, an welchen Solidaritätsgläubiger der Schuldner mit befreiender Wirkung leistet : „Der Schuldner hat die Wahl, an den einen oder den anderen Solidaritätsgläubiger zu zahlen, solange er nicht durch die Betreibungen eines der beiden gewarnt wurde“. Das Bundesgericht präzisiert, dass der Begriff „rechtlich belangen“ sowohl (i) die Betreibung im Sinne des SchKG als auch (ii) die Klage vor Gericht umfasst. Wir werden diese allgemeine Terminologie von „Betreibung“ im weiteren Verlauf dieses Beitrags beibehalten.

In Anbetracht dieser Überlegungen sind die folgenden zwei Fälle zu unterscheiden :

Es wurde (noch) keine Betreibung eingeleitet : Die Bank hat gemäss Art. 150 Abs. 3 OR ein Wahlrecht und kann frei entscheiden, welche der beiden Anweisungen sie befolgt, ohne dass sie gegenüber dem zweiten Inhaber haftet. Das Bundesgericht entschied damit eine doktrinäre Kontroverse, indem es bestätigte, dass die Bank nicht verpflichtet ist, die zuerst erteilten Anweisungen auszuführen.
Es wurde eine Betreibung eingeleitet : Die Bank kann sich nun nur noch befreien, indem sie die Anweisungen des Inhabers, der sie „betreibt“, ausführt. Die Bank verliert damit die freie Wahl des Gläubigers. Der Inhaber, der die Bank zuerst „verklagt“, genießt den Vorrang nach Art. 150 Abs. 3 OR.

Kommen wir zurück zum vorliegenden Fall. Bis zur Klage des Sohnes gegen die Bank hatte diese die freie Wahl des Gläubigers. Mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs – also am Tag nach den strittigen Anweisungen – verlor die Bank diese freie Wahl und war somit verpflichtet, in die Hände des Sohnes zu vollstrecken. Das Bundesgericht bestätigt daher das Urteil des Genfer Gerichtshofs, in dem die Bank zur Ausführung der Überweisungsanweisung des Sohnes verurteilt wurde.

Das Bundesgericht liefert eine willkommene Klarstellung zu den Rechten und Pflichten einer Bank, die widersprüchliche Aufträge in Bezug auf ein gemeinsames Konto erhält.

Unserer Ansicht nach bringt dieses Urteil jedoch keine vollständige Klärung des Themas. Es sei daran erinnert, dass die Bank eine Informations- und Sorgfaltspflicht gegenüber allen Inhabern der Beziehung hat – ein Grund, den die Bank in casu anführte, um den Auftrag des Vaters nicht sofort auszuführen und den Sohn darüber zu informieren. Wie wäre es, wenn die Bank den Auftrag des Vaters ausgeführt hätte – und damit fast das gesamte Guthaben des Gemeinschaftskontos überwiesen hätte -, ohne den Sohn vorher zu informieren ? Der Genfer Gerichtshof führt hierzu lediglich aus, dass die Tatsache, dass die Bank den Sohn gewarnt hat, „angesichts der Höhe des zu überweisenden Betrags und ihrer Informations- und Sorgfaltspflicht nicht kritikwürdig erscheint“. Das Bundesgericht geht seinerseits in keiner Weise auf die praktische Umsetzung des Wahlrechts der Bank im Lichte ihrer Informations- und Sorgfaltspflicht gegenüber allen Inhabern ein.

In der Praxis hat bei widersprüchlichen Anweisungen der Mitinhaber A, der die Bank daran hindern will, den ersten Auftrag des Mitinhabers B auszuführen, um in den Genuss der Priorität zu kommen, keine andere Wahl, als die Bank zuerst zu „verklagen“ – wie der Sohn in dem kommentierten Urteil.

Angesichts der anhaltenden Zweifel an der Informationspflicht der Bank und des durch Art. 150 Abs. 3 OR induzierten „Verfolgungsrennens“ wäre es unserer Ansicht nach sinnvoll, die für Gemeinschaftskonten geltenden Vertragsunterlagen anzupassen. Da Art. 150 Abs. 3 OR dispositiver Natur ist, können die Parteien des Gemeinschaftskontovertrags ihre jeweiligen Rechte und Pflichten in einer Situation widersprüchlicher Anweisungen frei gestalten.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Teymour Brander, Widersprüchliche Anweisungen, wer hat Vorrang ?, publié le 27 April 2022 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1231/